

# SV Bad Tölz 1925 e.V.

Am Sportpark 7 • 83646 Bad Tölz Tel. 08041/8648 • Fax 08041/730161 http://svbadtoelz.de

# **Mitgliedsantrag**

Name		Vorname	
Straße		PLZ u. Ort	
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Telefonnummer		Geschlecht	weiblich
Handynummer (bei Minderjährigen Nr. der/des Erziehungsberechtigten)		E-Mail-Adresse	
Abteilung (bitte ankreuzen)  Badminton Basketball Basketball Fußball passiv		Besteht bereits eine Mitgliedschaft in der Familie?  ig ja in ein wenn ja, Name des Mitglieds:	
Ort, Datum		Unterschrift(en)	)
Den Auszug aus der Satzung sowie die Beitragsordnung des Sportverein Bad Tölz 1925 e.V. auf der Rückseite dieses Mitgliedsantrages habe ich gelesen. Die Daten werden vom Sportverein Bad Tölz 1925 e.V. gespeichert und nur für interne Zwecke verarbeitet, jedoch nicht nach außen an Dritte weitergegeben.  SEPA-Lastschriftmandat  Sportverein Bad Tölz 1925 e.V., Am Sportpark 7, 83646 Bad Tölz  Gläubiger-Identifikatonsnummer: DE95ZZZ00000133671; Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer beim SV Bad Tölz 1925 e.V. (bei Familienmitgliedschaft Mitgliedsnummer des Erst- bzw. Hauptmitglieds)			
ch ermächtige den Sportverein Bad Tölz 1925 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Sportverein Bad Tölz 1925 e.V. auf mein Konto gezogenen astschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			
Kontoinhaber (Vor- und Nac	hname)		Kreditinstitut
IBAN  D E  Ort, Datum			BIC Unterschrift des Kontoinhabers
nterne Vermerke Mitgliedsnr.:		Bestätigung Vors	stand:

Antrag angenommen von:

SVBT-MA170901

Beitragsabbuchung lfds. Jahr:

## Auszug aus der Satzung des Sportverein Bad Tölz 1925 e.V.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Ablehnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinssausschuss.

[...]

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Über die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- (4) Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

ſ...1

- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

#### § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten, wobei Ehrenmitglieder von jeglicher Beitragsleistung enthoben sind. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

# Beitragsordnung des Sportverein Bad Tölz 1925 e.V.

- Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und konkretisiert die Regelungen der Satzung des Vereins zur Beitragserhebung.
- 2. Der Verein erhebt derzeit folgende Mitgliedsbeiträge:

65,00 Euro jährlich für Kinder und Jugendliche
100,00 Euro jährlich für Familien
80,00 Euro jährlich für Erwachsene
30,00 Euro jährlich für Rentner

Der Beitrag für Kinder und Jugendliche gilt auch im Rahmen der Familienmitgliedschaft maximal bis zum vollendeten 20. Lebensjahres oder für Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende (FSJ, BFD, ÖBFD) und Auszubildende mit entsprechendem Nachweis maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Der Beitrag für Rentner gilt ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Diese Beitragsermäßigungen sind von der jährlichen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Lehrvertrag, Studentenausweis, etc.) abhängig.

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen werden folgende Spartenbeiträge erhoben:

Basketball: Fußball: Badminton:

50,00 Euro jährlich pro Kind/Jugendlichem 30,00 Euro jährlich pro Kind/Jugendlichem derzeit kein Spartenbeitrag 30,00 Euro jährlich pro Erwachsenem

Der Spartenbeitrag wird grundsätzlich von allen aktiven Spielern des Vereins erhoben. Trainer und Vereinsfunktionäre sowie deren Angehörige im Rahmen des Familienbeitrags, passive Mitglieder und Spieler, die nicht am Verbandsspielbetrieb teilnehmen (z. B. AH-Spieler, U7-Spieler und jünger), sind von der Zahlung des Spartenbeitrags befreit.

- Der Beitrag (Mitglieds- und Spartenbeitrag) wird zum Anfang des Geschäftsjahres des Vereins (Kalenderjahr) oder bei Neueintritten zum Eintrittsdatum fällig. Bei Neueintritten nach dem 30.06. eines jeden Jahres wird nur die Hälfte eines Jahresbeitrags fällig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet.
- 4. Zur Erhebung des Beitrags hat das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat, das jederzeit widerrufen werden kann, zu erteilen. Eine Änderung der Anschrift und/oder der Kontoverbindung ist dem Vorstand (Schriftführer, Kassier) anzuzeigen.